

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 25 (1950)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Verbandsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einzelpersonen in die volle Mitgliedschaft aufgenommen sein möchten, so übernehmen sie noch einen Anteilschein zu fünf Franken. Da der VSK die Verwaltungskosten bestreitet, können die Beiträge der Mitglieder voll und ganz in den Dienst der eigentlichen Aufbauarbeit gestellt werden. Mitgliedschaftsanmeldungen nimmt die Geschäftsstelle der Patenschaft Co-op (Basel, Tellstraße 62, Postscheckkonto V 843) mit großem Dank entgegen.

So ist die Patenschaft Co-op in ganz besonderer Weise ein Wahrzeichen der Verbundenheit der Bevölkerung der Städte und der Ebene mit unseren Bergen und vor allem den Tälern, die diese *Hilfe zur Selbsthilfe* nötig haben. *Pflegen wir diese Verbundenheit mit der Bergbevölkerung auch in unseren Bau- und Wohn-genossenschaften*, die ja ihrerseits so prächtige Beispiele für die Kraft gemeinsamer Arbeit Schwacher darstellen.

VERBANDSNACHRICHTEN

Sitzung des Zentralvorstandes vom 2. Dezember 1950

Angeregt durch Vorschläge der Sektion Romande, nimmt der Zentralvorstand Stellung zur Frage der Aufhebung der *Warenumsatzsteuer* beim sozialen Wohnungsbau und der Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch den Bund. Die Aufhebung der Warenumsatzsteuer erscheint dem Zentralvorstand zurzeit nicht als aktuell. In einem geeigneten Zeitpunkt wird er sich aber wieder damit befassen. Ob in einer Eingabe der Erlaß eines Gesetzes gestützt auf den Familienschutzartikel der Verfassung verlangt werden soll, wird erst in der nächsten Sitzung beschlossen.

Ein ausführlicher Bericht der *Verwaltungskommission* über unser Verbandsorgan «Das Wohnen» wird entgegengenommen, und eine Reihe von Beschlüssen dieser Kommission erhält die Zustimmung des Zentralvorstandes. Dieser richtet erneut den Appell an alle Bau- und Wohngenossenschaften, das Verbandsorgan für alle ihre Mitglieder zu abonnieren. Der Abonnementspreis ist außerordentlich niedrig. Aber auch die Mitarbeit am Textteil von seiten der Genossenschafter ist sehr wichtig. Vor allem sind kleine Einsendungen über Ereignisse in den Genossenschaften und über Fragen, welche die Genossenschafter beschäftigen, erwünscht. Bei der Vergebung

der Bau- und Reparaturarbeiten sollten die Verwaltungen etwas darauf sehen, welche Unternehmer ihrer Sympathie zu den Genossenschaften dadurch Ausdruck geben, daß sie im «Wohnen» inserieren.

Die Neuauflage der *Broschüre* «Die Bau- und Wohngenossenschaften der Schweiz» ist zurzeit nicht möglich. Das Sekretariat stellt aber den Studienzirkeln geeignetes vervielfältigtes Material zur Verfügung.

Die *Verbandstagung* 1951 soll wiederum zweitägig durchgeführt werden. Als Ort ist Luzern und als Zeitpunkt Ende Mai / Anfang Juni vorgesehen.

Wegen Platzmangels im Büro Bleicherweg 21 mußte das Sekretariat nach Winterthur verlegt werden. Die neue Adresse lautet: Schloßtalstraße 42, Winterthur. Der Sitz des Verbandes und die Administration des «Wohnen» verbleiben am Bleicherweg 21, Zürich.

Vom Bericht des Herrn A. Hoechel, Architekt in Genf, der als Vertreter unseres Verbandes an einer Konferenz im Rahmen der UNO über Forschung auf dem Gebiete des Wohnungsbaues teilgenommen hat, wird Kenntnis genommen.

Gls.

UMSCHAU

Eine magere Antwort

Die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage von Nationalrat Steinmann

Anläßlich einer im Mai 1947 abgehaltenen Sitzung der nationalrätlichen Kommission für die Prüfung des Entwurfes zu einem Bundesbeschluß über Maßnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit äußerte Herr Bundesrat Stampfli die Meinung, daß die ins Auge gefaßte Regelung als provisorisch zu betrachten sei. Er erklärte, ein Experte sei beauftragt worden, im Sinne einer Dauerlösung einen Entwurf zu einem Gesetz über die Förderung des Wohnungswesens auszuarbeiten; dieses Gesetz sei als Ausführungserlaß zum Artikel 34^{quinquies} der Bundesverfassung (Familienschutzartikel)

gedacht. Dagegen hat Herr Bundesrat Stampfli keine Erklärung dahingehend abgegeben, daß dieser Entwurf nächstens den eidgenössischen Räten unterbreitet werde.

Seitdem hat sich das Schweizervolk in der Abstimmung vom 29. Januar 1950 gegen die Weiterführung der Bundeshilfe zugunsten der Wohnbauförderung ausgesprochen. Es scheint nicht möglich, die durch diese Abstimmung geschaffene Lage zu ändern. Übrigens gibt Artikel 34^{quinquies}, 3. Absatz, der Bundesverfassung dem Bund die Möglichkeit, auf dem Gebiete des Wohnungswesens «die Bestrebungen zugunsten der Familie zu unterstützen». Es handelt sich also für den Bund weniger darum, auf diesem Sektor die Initiative zu er-